

## **Bundessportgericht 01/2007**

Einspruch der HSG Wetzlar gegen die Wertung des M-Spiels Nummer 259 1. Bundesliga Männer zwischen HBW Balingen-Weilstetten und HSG Wetzlar vom 05.05.2007

das Bundessportgericht fällte aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme am 24.05.2007 in Frankfurt/Main in der Besetzung

Karl-H.Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender  
Friedrich Stern, Heidelberg, und  
Hans Peter Grundler, Mülheim, als Be;sitzer,

das nachfolgende

### **URTEIL**

1. Der Einspruch der HSG Wetzlar gegen die Wertung des M-Spiels 259 1. BL Männer vom 05.05.2007 wird zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu Gunsten des DHS verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe trägt HSG Wetzlar.

Entscheidungsgründe (abgekürzt im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten):

Dem Einspruch konnte aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht stattgegeben werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muß binnen zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter eingereicht werden.

gez. Karl-H. Lauterbach

gez. Friedrich Stern

gez. Hans Peter Grundler

25.07.2007

**Das Urteil wurde in der Verhandlung mündlich begründet. Alle Verfahrensbeteiligten haben auf eine schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe verzichtet.**